

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1987/11/28 B829/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Leitsatz

Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zum Rechtserwerb gem. §3 Abs1 litg Tir. GVG 1983; Rechtsverletzung der Partner eines genehmigungsbedürftigen Vertrages bei einer Sachentscheidung nur durch Versagung der Zustimmung; keine Beschwer - Mangel der Beschwerdelegitimation

Rechtssatz

Beschwerde gegen grundverkehrsbehördliche Zustimmung zu Rechtserwerb.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg.8992/1980, 9452/1982, zuletzt VfGH 30.9.1987 B1283/86) können die Partner eines genehmigungsbedürftigen Vertrages bei einer meritorischen Entscheidung nur durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung in ihren Rechten verletzt werden. Durch die Genehmigung des Rechtserwerbes werden sie in ihren privatrechtlichen Interessen nicht berührt; das öffentliche Interesse hat aber allein die Behörde zu wahren.

Da im vorliegenden Fall den in Rede stehenden Rechtserwerben die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erteilt wurde, hat ein öffentlich-rechtlicher Eingriff in die Privatrechtssphäre nicht stattgefunden. Wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt aussprach, ist die Beschwerdelegitimation nach Art144 Abs1 B-VG nur dann gegeben, wenn durch einen bekämpften Bescheid irgendein Recht der beschwerdeführenden Partei verletzt worden sein kann. Dies ist hier offenkundig nicht der Fall. Mangels einer Beschwer ist der Beschwerdeführer zur Erhebung einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid nicht legitimiert.

Entscheidungstexte

- B 829/87
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1987 B 829/87

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Grundverkehrsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B829.1987

Dokumentnummer

JFR_10128872_87B00829_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at